

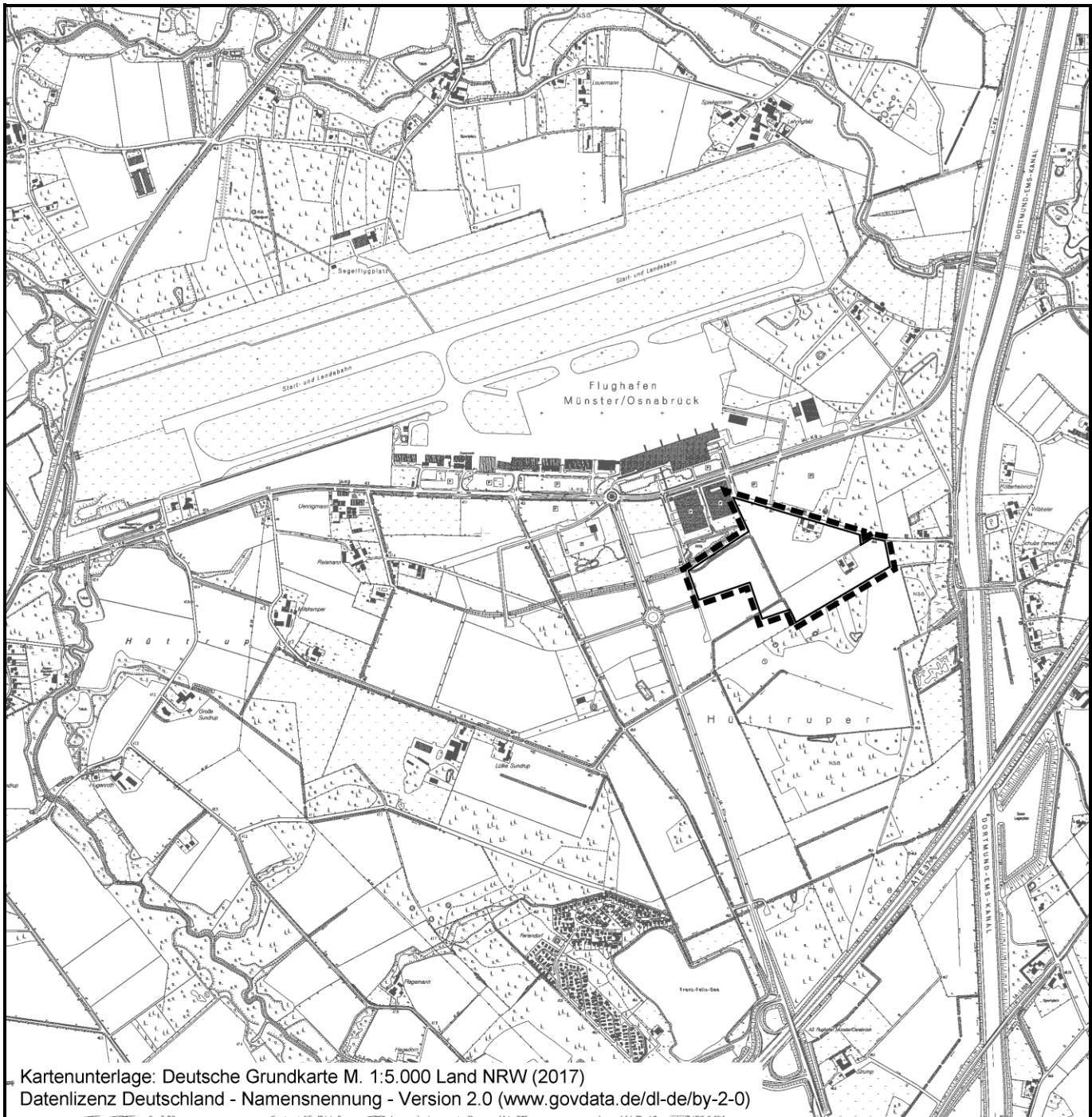


# Stadt Greven



## Flächennutzungsplan 23. Änderung (Bereich "AirportPark FMO")

### Begründung zum Entwurf



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 – 0  
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)



Stadt Greven -  
Flächennutzungsplan  
23. Änderung

Begründung zum Entwurf  
(Bereich „AirportPark FMO“)

Aufgestellt:

**Planungsbüro Hahm**

Am Tie 1  
49086 Osnabrück  
Telefon (0541) 1819-0  
Telefax (0541) 1819-111  
E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)  
Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Ri/Re-19125011-21 / 10.01.2022

in Zusammenarbeit mit:

**Froelich & Sporbeck**

Massenbergstraße 15 - 17  
44787 Bochum  
(0234) 95383-0  
(0234) 9536353  
[bochum@fsumwelt.de](mailto:bochum@fsumwelt.de)  
[www.bochum@fsumwelt.de](http://www.bochum@fsumwelt.de)  
(Kapitel II: Umweltbericht)

## Inhalt:

|            |                                                                                                                                                       |           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>  | <b>Begründung .....</b>                                                                                                                               | <b>5</b>  |
| 1.         | Bauleitplanerische Zielsetzung / Planungsanlass.....                                                                                                  | 5         |
| 2.         | Situationsanalyse .....                                                                                                                               | 5         |
| 3.         | Planungskonzeption.....                                                                                                                               | 6         |
| 3.1        | Bauliche Entwicklung.....                                                                                                                             | 6         |
| 3.2        | Beschreibung des Flughafenbedarfs.....                                                                                                                | 7         |
| 3.3        | Verkehr .....                                                                                                                                         | 7         |
| 3.4        | Technische Infrastruktur .....                                                                                                                        | 8         |
| 3.5        | Bodenbelastungen / Denkmäler .....                                                                                                                    | 8         |
| 3.6        | Ökologie / Landschaftsbild.....                                                                                                                       | 9         |
| 3.7        | Immissionsschutz.....                                                                                                                                 | 10        |
| 3.8        | Hochwasserschutz.....                                                                                                                                 | 10        |
| 3.9        | Flächenbilanz.....                                                                                                                                    | 11        |
| 4.         | Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....                                                                                         | 11        |
| <b>II.</b> | <b>Umweltbericht.....</b>                                                                                                                             | <b>16</b> |
| 1.         | Einleitung.....                                                                                                                                       | 16        |
| 1.1        | Anlass und Aufgabenstellung .....                                                                                                                     | 16        |
| 1.2        | Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen des Flächennutzungsplans.....                                                                            | 17        |
| 1.2.1      | Lage im Raum und Abgrenzung .....                                                                                                                     | 17        |
| 1.2.2      | Art und Umfang des geplanten Vorhabens .....                                                                                                          | 17        |
| 1.2.3      | Bedarf an Grund und Boden .....                                                                                                                       | 19        |
| 1.3.       | In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des<br>Umweltschutzes .....                                               | 19        |
| 1.4        | Planerische Vorgaben .....                                                                                                                            | 21        |
| 2.         | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....                                                                                               | 26        |
| 2.1.       | Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der<br>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ..... | 26        |
| 2.2        | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....                                                                   | 29        |
| 2.3        | Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich<br>nachteiligen Umweltauswirkungen .....                        | 33        |
| 2.4        | Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....                                                                                                              | 34        |
| 2.5        | Unfall- bzw. Katastrophenfall .....                                                                                                                   | 34        |

|           |                                                                                                                  |           |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>3.</b> | <b>Zusätzliche Angaben .....</b>                                                                                 | <b>35</b> |
| 3.1       | Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der<br>Zusammenstellung der Angaben ..... | 35        |
| 3.2       | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen<br>Umweltauswirkungen (Monitoring) .....        | 35        |
| <b>4.</b> | <b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>                                                             | <b>35</b> |

## I. Begründung

### 1. Bauleitplanerische Zielsetzung / Planungsanlass

Die Stadt Greven beabsichtigt die Nutzungsmöglichkeiten für Flächen, die sich südlich des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO) befinden, zu ändern. Bislang erstrecken sich gewerblich genutzte Bereiche überwiegend westlich der Airportallee. Die auf der Ostseite begonnene bauliche Entwicklung soll fortgesetzt und entsprechend modifizierter städtebaulicher Zielvorstellungen für eine gewerbliche Inanspruchnahme weitergehend vorbereitet werden.

Anlass des Planverfahrens ist eine zunehmende Ansiedlungsabsicht von Betrieben, die die Nähe zum Flughafen Münster / Osnabrück als Standortvoraussetzung suchen.

Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) erlauben eine derartige Ansiedlung nicht. Deshalb sollen diese Darstellungen geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss zur 23. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 02.10.2019 gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt ca. 14,8 ha.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird ein Bebauungsplan zur Schaffung von verbindlichem Planungsrecht aufgestellt.

### 2. Situationsanalyse

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich südöstlich der Abfertigungshalle des Flughafens Münster/Osnabrück, und zwar östlich der Airportallee (K 1) – bis zur örtlichen Verbindungsstraße Hüttruper Heide handelt es sich nach den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes überwiegend um „Flächen für die Landwirtschaft“. In einem nördlichen Teilbereich wurden „Sonderflächen (FMO 1) mit Zweckbestimmung Flughafen“ überlagert. Diese schließen teilweise an die Parkhäuser sowie die offenen Parkplatzflächen des Flughafens Münster / Osnabrück an. Sie wurden bisher landwirtschaftlich genutzt.

Im südlichen Änderungsbereich werden „Gewerbliche Bauflächen“ überlagert. Diese Flächendarstellung erfolgt im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Betriebsansiedlung, um einen geradlinigen räumlichen Abschluss von Bauflächen zu erhalten. Zusätzlich ist als innenliegende Teilfläche der östlichste Part einer „überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße“ überlagert, die als parallele Straße zur Flughafenvorfahrt vorgesehen ist. Diese wurde bislang auch agrarisch genutzt. Die zwei in der Kartengrundlage dargestellten Hofstellen wurden im vorletzten Jahr abgebrochen und deren Versiegelungen weitgehend zurückgebaut.

Als weitere Darstellung sind „Wasserflächen“ tangiert. Es handelt sich dabei um einen Teilbereich des Fließgewässers Nr. 3170, das in südlicher Richtung zum Gewässer Nr. 3100 fließend im Außenbereich eine eigenständige Darstellung aufweist.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches wird die „Nachschutzzone“ des FMO überlagert. Der gesamte Änderungsbereich befindet sich zudem innerhalb von zwei Bauschutzzonen des FMO.

Unmittelbar an den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes angrenzend befinden sich ungleichmäßig verteilt die nachfolgenden Darstellungsarten:

- Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Flughafen
- Sonstige Sondergebiete „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO)
- Gewerbliche Bauflächen
- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (Regenrückhaltebecken)
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Wald
- Flächen für die Landwirtschaft

Mittelbar angrenzend sind ansonsten:

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für den Luftverkehr

Der überwiegende Teil der Flächen wird bislang landwirtschaftlich (auf Pachtbasis) genutzt. Das Gelände weist nur eine geringe topografische Bewegtheit auf. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen ca. 47,5 und 49,5 m ü. NHN – bei einer tendenziellen Neigung in westlicher Richtung.

### 3. Planungskonzeption

#### 3.1 Bauliche Entwicklung

Mit den auf Basis des gültigen FNP aufgestellten Bebauungsplänen Nr. 80 „AirportPark FMO“, dessen 1. Änderung und der 1. vereinfachten Änderung wurde ein Nutzungskonzept verfolgt, dessen Schwerpunkt in einer Ansiedlung dienstleistungsorientierten Gewerbes mit Bezug zum Flughafen FMO lag. Parallel sollten Firmenzentralen mit gleichem Bezug angesiedelt werden. Dies manifestiert sich in dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 71 „Zentrum für Logistik und Engineering – Fa. Fiege“.

Eine Konkretisierung des Flughafenbezuges wurde in Abstimmung den unmittelbaren Projektbeteiligten (Bezirksregierung Münster, Kreis Steinfurt, Stadt Münster, Stadt Greven) als Ansiedlungskatalog mit dem Ziel, den Flughafenstandort durch benachbarte Gewerbeansiedlungen zu stärken und besonders solche Unternehmen zu binden, die unter wirtschaftlichen Aspekten auf die Nähe zum Flughafen angewiesen sind, aufgestellt. Damit soll der AirportPark FMO eine Ergänzungsfunktion in der gewerblichen Entwicklung der Region und keine Konkurrenz zu dieser darstellen.

Insbesondere die Airportallee als zentrale Zufahrtsstraße zum Flughafen sollte attraktiven Nutzungen mit vorwiegend Geschäfts- und Büro-/Verwaltungsgebäuden vorbehalten bleiben. Dieser Zielsetzung folgend wurde eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ durchgeführt, die mit ihren Nutzungsfestsetzungen in einem 25 m breiten Streifen entlang der Airportallee entsprechende Nutzungsmöglichkeiten festsetzt. In dem daran anschließenden Bereich sollen demnach jedoch auch nicht wesentlich störende gewerblich-logistische Nutzungen zulässig sein, die dem Störgrad der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses NRW entsprechen. In jedem Fall wird jedoch an dem unmittelbaren räumlichen und nutzungsstrukturellen Bezug zum Flughafen festgehalten.

Diesen Vorgaben sollen auch die Bereiche der erweiterten Bauflächenausweisung entsprechen. Damit erfolgt eine Integration in das städtebauliche Gesamtkonzept.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt auf Basis von zeitlich befristeten Pachtverträgen. Es handelt sich dabei nicht um hofnahe Produktionsflächen. Mit dem Erfordernis der baulichen Inanspruchnahme für eine Entwicklung als Wirtschafts- und Arbeitsstandort soll die landwirtschaftliche Nutzung entfallen.

## 3.2 Beschreibung des Flughafenbedarfs

Um dem Grundsatz des Flughafenbezuges bei Firmenansiedlungen Rechnung zu tragen, ist der Bedarf bei jedem Ansiedlungsvorhaben nachzuweisen.

## 3.3 Verkehr

Die Kreisstraße 1 (K1 - Airportallee) als Autobahnzubringer sowie die Kreisstraße K 9 (unmittelbar vor dem Flughafengebäude), welche sich in dem Kreisverkehrsplatz am Radarturm treffen, bilden im Nahbereich des Flughafens die Haupteerschließungsachsen des motorisierten Verkehrs. Für die Erschließung des AirportParkes FMO sind darüber hinaus die örtlichen Hauptverkehrsstraßen Joan-Joseph-Fiege-Straße (von demselben Kreisverkehr abzweigend) sowie die Otto-Lilienthal-Straße (von Richtung BAB1 orientiertem Kreisverkehr an der K 1) vorgesehen.

Die Otto-Lilienthal-Straße führt in der FNP-Darstellung bislang zunächst nur rechtwinklig und danach in großem Bogen von der Airportallee weg in westlicher Richtung, um in größerer Entfernung auf die Kreisstraße K 9 einzumünden.

Bisherige Verkehrskonzeptionen sehen eine vergleichbare Linienführung auch auf der Ostseite der Airportallee vor. Trotz eines ersten bereits realisierten Teilstückes (als Baustraße) ist im Flächennutzungsplan bislang keine entsprechende Verkehrsstrasse dargestellt. Da die Airportallee (K 1) als direkte Zubringerstraße zur Autobahn (BAB 1) keine Grundstücksanschlüsse aufweisen soll, wird die Funktion der Otto-Lilienthal-Straße als östlicher Anschluss an den Kreisverkehr auf der K 1 gestärkt. Sie dient dem Anschluss von Grundstücken sowie Erschließungsstraßen (wie z. B. August-Euler-Straße) und erhält perspektivisch eine Funktion, die mit derjenigen auf der Westseite der Airportallee vergleichbar ist.

Deshalb erfolgt eine Ergänzung der Darstellung bis zur Straße Hüttruper Heide am nordöstlichen Änderungsbereichsrand als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“. Die Festlegung einer Anschlussmöglichkeit an die örtliche Straße erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### 3.4 Technische Infrastruktur

Die Entwässerung des Gebietes soll weiterhin im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser wird zum bestehenden Schmutzwasserpumpwerk westlich des AirportParks FMO und von dort zur Abwasserreinigungsanlage der Stadt Greven geleitet.

Das Niederschlagswasser soll wie im gesamten AirportPark FMO auch im Änderungsbereich des FNP über die belebte Bodenzone versickert werden. Dazu werden in der verbindlichen Planung Minimumhöhen der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden fixiert.

Die weitere infrastrukturelle Ver-/Entsorgung (z. B. Trinkwasser, Kommunikationsmedien, Strom, Gas) kann über eine Ausweitung der vorhandenen Strukturen erfolgen. Eine Fernwärmeversorgung ist möglich.

### 3.5 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Sichtbeziehungen zu Denkmälern werden nicht berührt.

### 3.6 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Landschaftsraum handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker). Diese sind von Fließgewässerstrukturen unterbrochen und teilweise von Waldbestand eingerahmt. Für den südlichsten und nördlichsten Teil der 23. Änderung sind bereits Baugebiete dargestellt – doch noch nicht baulich in Anspruch genommen worden.

Die planungsrechtlich neu vorbereiteten baulichen Anlagen stellen in dem Bereich, der über bisherige Baugebietsflächen hinausgeht, einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die Auswirkungen auf die Potenziale Wasser, Boden, Klima, Biotope und Arten sowie auch auf das anthropogen relevante Potenzial Erholung haben können (vgl. nachfolgenden Umweltbericht).

Angesichts der städtebaulich und ökonomisch erforderlichen Vergrößerung des Angebotes an Bauflächen auf Basis der konkret vorhandenen Grundstücksnachfrage - bei gleichzeitig mangelnder Verfügbarkeit gleichwertiger flughafenbezogener Flächen an anderer Stelle - ist der Eingriff grundsätzlich nicht vermeidbar. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Ausweitung der bereits durch die Nachbarnutzungen in vergleichbarer Art vorhandenen Eingriffe auf die zu betrachtenden Umweltmedien.

Besonders schützenswerte Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Um ggf. vorkommende planungsrelevante Arten berücksichtigen zu können, wurden aktuelle ökologische Untersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt. Die grundsätzliche Umsetzung der Planung wird durch das Artenvorkommen nicht in Frage gestellt.

Die Art von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird im weiteren Bauleitplanverfahren konkretisiert.

Das Landschaftsbild wird vor dem Hintergrund bereits zulässiger baulicher Anlagen vor allem in der westlichen Nachbarschaft und im Hinblick auf das teilweise bereits bestehende Planungsrecht nicht neuartig beeinträchtigt. Es handelt sich vielmehr um eine Fortschreibung rechtlich möglicher und teilweise bereits realisierter Baustrukturen. Zur Integration in den Landschaftsraum ist eine Ergänzung der angrenzend bereits vorhandenen randlichen Eingrünung vorgesehen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung fixiert werden soll. Die bereits nachbarlich vorhandenen Waldbereiche bewirken bereits in großen Teilen eine optische Abschirmung zusätzlicher baulicher Anlagen.

Eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen soll im Zuge der Aufstellung des B-Planes erfolgen.

Für die Verlegung des nahezu mittig durch den Änderungsbereich verlaufenden Fließgewässers besteht eine seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt genehmigte Ausbauplanung. Eine Umsetzung der Planung ist teilweise erfolgt. Die naturnahe Umgestaltung in einen Restbereich ist im Zuge der Errichtung der Erschließungsanlagen beabsichtigt.

### 3.7 Immissionsschutz

Zwischen dem einzigen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb Ünnigmann (nordwestlich des Änderungsbereiches) und dem Änderungsbereich besteht ein Abstand von mehr als 1000 m. Erhebliche Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzung durch landwirtschaftliche Emissionen sind daher (auch unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung) nicht zu erwarten.

Die Bundesautobahn BAB 1 verläuft in mehr als 700 m Abstand in südöstlicher Richtung. Somit ist von dieser mit erheblichem Straßenverkehrslärm nicht zu rechnen. Die durch den Luftverkehr bewirkten Immissionen sind im Geltungsbereich der Änderung sicherlich wirksam, aber im Hinblick auf die gewünschte Flughafennähe des Vorhabens auch nicht vermeidbar. Gegebenenfalls vorgesehene sensible Nutzungsbereiche (z. B. Büros) können jedoch durch deren Anordnung oder sonstige passive Schutzmaßnahmen in verträglicher Art vorgesehen werden.

Aus den Festsetzungen der angrenzenden verbindlichen Bauleitplanungen lassen sich für diese keine besonderen Emissionsbeschränkungen ableiten. Grundsätzlich war es die Zielsetzung, dort möglichst emissionsarme Betriebe anzusiedeln und / oder unvermeidliche Emissionen durch bauliche Anlagen so zu reduzieren, dass keine wesentlich störenden Immissionen entstehen. Durch die Addition von Baugebieten erhöht sich tendenziell jedoch die Belastung für sensible Umgebungsnutzungen. Deshalb soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Emissionskontingentierung vorgenommen werden, die das bereits vorliegende Schallaufkommen gewerblicher Anlagen berücksichtigt.

Von dem Planänderungsbereich selbst ausgehende Immissionen haben insbesondere die benachbarten Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen. Die Einhaltung der normierten Schallwerte kann in dem nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft und ggf. beschränkt werden.

### 3.8 Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) handelt es sich um einen Bereich, der in Teilen der Fläche bis zu 0,3 m überflutet werden kann. Im Bereich des tiefliegenden Gewässers ergeben sich höhere Überflutungen.

Da jedoch im Hinblick auf die an dieser Stelle explizit gewünschte Versickerung in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Mindesthöhen für die OKFF-EG vorgegeben werden sollen, werden keine erheblichen Überflutungsrisiken gesehen.

### 3.9 Flächenbilanz

| Nutzungsdarstellung                                                                                         | Bestand ca. ha | Planung ca. ha |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Sonderbauflächen mi Zweckbestimmung Flughafen                                                               | 0,70           | -              |
| Sonstige Sondergebiete "Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO) | -              | 14,29          |
| Gewerbliche Bauflächen                                                                                      | 1,03           | -              |
| Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen                                                              | 0,09           | 0,39           |
| Wasserflächen                                                                                               | 0,08           | -              |
| Flächen für die Landwirtschaft                                                                              | 12,78          | -              |
| <b>Gesamtfläche</b>                                                                                         | <b>14,68</b>   | <b>14,68</b>   |

Hinweis:

Der Darstellungssystematik im Bereich des AirportPark FMO folgend, wird auf eine Neudarstellung des Wasserlaufes als „Wasserflächen“ verzichtet.

## 4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes LEP NRW (vom 08.02.2017) sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu betrachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten.

Bereits mit der 12. Änderung des früheren Gebietsentwicklungsplanes wurde der interkommunale „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Anlagen – Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Flughafen Münster/Osnabrück (AirportPark FMO)“ regionalplanerisch vorbereitet. Dazu wurden nutzungsspezifische Grundsätze/Ziel formuliert:

Der aktuelle Regionalplan Münsterland (Bekanntmachung 27.06.2014) greift diese Planungsvorstellungen auf und formuliert u.a.:

„Grundsatz 14: Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen!

Grenzüberschreitende und interkommunale Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen möglichst den bestehenden Siedlungsstrukturen zugeordnet werden. Die Flächenbedarfe für diese Bereiche sind aus den lokalen GIB-Bedarfen der beteiligten Kommunen zu entwickeln. Neue, von den bestehenden Siedlungsbereichen deutlich abgesetzte Standorte sollen nur dargestellt werden, wenn

- der Standort an bestehende überregionale Verkehrsträger direkt angeschlossen werden kann,
- die notwendige Ver- und Entsorgung gesichert ist,
- der Standort auch langfristige Entwicklungsperspektiven ermöglicht,
- Freiraum- und Umweltschutzbelange einer gewerblich-industriellen Nutzung nicht entgegenstehen und
- die langfristigen (Folge-)Kosten einer solchen Planung auf die Siedlungsentwicklung ausreichend beachtet werden.

#### Erläuterung und Begründung:

Nach den Vorgaben des LEP NRW sollen gewerblich und industriell genutzte Flächen möglichst den Siedlungsbereichen zugeordnet werden. Insofern sind bei einer angestrebten Fortschreibung die Vorgaben in Form landesplanerischer Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch bei der Gewerbe-flächenentwicklung zu beachten und zu berücksichtigen.

Bereits im Jahr 2001 hat die Landesplanungsbehörde im Zusammenhang mit einer Neuorientierung der Gewerbeflächenpolitik des Landes unter dem Stichwort „Nordrhein-Westfalen braucht eine Gewerbeflächenpolitik“ eine Umorientierung des bisher von ihr verfolgten planerischen Ansatzes erkennen lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen, hier spielen u. a. die Kriterien Lage, Größe, Verkehrsanbindung, Freiraum- und Umweltschutz sowie Eigentumsverhältnisse eine Rolle – können Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche auch abgesetzt von den Siedlungsbereichen dargestellt werden. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Ansatz frühzeitig mit den Regionalplan-Änderungsverfahren für [...] den „AirportPark FMO“ (am internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven gelegen; s. Ziel 19.1) aufgegriffen.

Der hier als Grundsatz vorgestellte Ansatz soll angesichts der Orientierung eines Teils der Wirtschaft auf regional bedeutsame Standorte, die sich vor allem durch die Lage an einer Autobahnabfahrt sowie durch ein großes Flächenpotenzial, relativ niedrige Grunderwerbskosten, geringe Konflikte mit Freiraum- und Umweltbelangen sowie schnelle Baugenehmigungszeiten auszeichnen, in geeigneter Weise fortgeführt und vor allem für zukünftig zu entwickelnde interkommunale und grenzüberschreitende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche vorgehalten werden. Grundsatz 14 greift damit zugleich die Anforderungen und Hinweise des Grundsatzes 2 auf“.

Dieser Grundsatz wird folgendermaßen konkretisiert:

„Ziel 19: Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind!

19.1 „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Anlagen – Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück“ (AirportPark FMO):

1. Der AirportPark FMO ist als interkommunaler Gewerbe- und Dienstleistungspark der Städte Münster und Greven sowie des Kreises Steinfurt gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren. Die weitere Realisierung des Vorhabens hat im Konsens zwischen den drei Vorhabenträgern zu erfolgen.
2. Innerhalb des AirportParks FMO sind nur Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, die auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind und die ohne den Standort am Flughafen nicht in der Region zu halten wären bzw. nur wegen des hochwertigen Standortes in die Region kommen würden. Bei der Vermarktung des AirportParks FMO ist sicherzustellen, dass kein Konkurrenzstandort mit Verlagerungseffekten aus anderen Gewerbegebieten seines Umfeldes geschaffen wird.
3. Untergeordnet sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden bis zu einer jeweiligen Geschossfläche unterhalb der Vermutungsgrenzen des § 11 Abs. 3 BauNVO sowie Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für soziale Zwecke und Freizeiteinrichtungen zulässig.
4. Innerhalb des AirportParks FMO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie kerngebietstypische Einrichtungen (z. B. Vergnügungsstätten) unzulässig.

#### Erläuterung und Begründung:

Der Flughafen Münster/Osnabrück stellt einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Aufgrund seiner einzigartigen Zuordnung unmittelbar zum Flughafen kommt dem AirportPark FMO eine überregionale Bedeutung zu. Er ist daher nur ganz eng entsprechend seiner Zweckbindung gemäß Ziel 19.1 zu entwickeln.“

„Grundsatz 40: Luftverkehrsanbindung sichern, Flughafen für die Regionalentwicklung nutzen!

- 40.1 Die Anbindung des Münsterlandes an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz ist im Interesse der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern und weiter zu verbessern. Dabei sind die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

- 40.2 Der Internationale Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück soll in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität weiter gestärkt werden. Zu den wichtigsten Elementen zählen dabei die Verlängerung der Start- und Landebahn, die Verbesserung der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (s. Abschnitt VII.3) und die weitere Realisierung des Gewerbegebietes „AirportPark FMO“ (s. Ziel 19.1).
- 40.3 Für die Allgemeine Luftfahrt ist unter Berücksichtigung konkurrierender Ansprüche des übrigen Luftverkehrs und der Belange des Freizeit- und Erholungssektors sowie des Umwelt- und Naturschutzes ein dem Verkehrsbedarf entsprechendes Flugplatzsystem vorzuhalten.

#### Erläuterung und Begründung:

Das Münsterland hat durch den Internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (FMO) auf dem Gebiet der Stadt Greven Anschluss an das deutsche und das internationale Luftverkehrsgesetz. Der Flughafen ist für die großräumige Erreichbarkeit des Plangebietes, aber auch der angrenzenden nordrhein-westfälischen, niedersächsischen und niederländischen Gebiete von herausragender Bedeutung und darüber hinaus als attraktiver Standortfaktor strukturpolitisch von großem Gewicht. Die geplante Verlängerung der Start- und Landebahn und die Realisierung des an den Flughafen angrenzenden Gewerbe- und Dienstleistungsparks „AirportPark FMO“ werden diese Qualität noch erhöhen.

Die Erreichbarkeit des FMO durch öffentliche Verkehrsmittel ist – trotz der teilweisen Einbeziehung des Flughafens in das Bus-Liniennetz und ergänzender Shuttle-Angebote – nach wie vor verbesserungswürdig. Deshalb soll mit dieser Planung die Grundlage für eine Anbindung des FMO an das Schienennetz gelegt werden (s. Abschnitt VII.3)“.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung.

Im aktuellen Regionalplan ist die Fläche des Änderungsbereiches des FNP weiterhin zeichnerisch als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen“ (GIB) mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO“ dargestellt. Diesem Ziel sowie den vorab aufgeführten textlich aufgeführten Grundsätzen und Zielen wird durch die vorgesehene FNP-Änderung weiterhin entsprochen. Eine Änderung der regionalplanerischen Darstellungen ist nicht erforderlich.

Es handelt sich bei den beabsichtigten Ansiedlungsvorhaben um Betriebe, für die ein unmittelbarer Bezug zum benachbarten Flughafen ausschlaggebend ist.

Unabhängig von der grundsätzlichen planerischen Eignung der Flächen wird nachfolgend der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen aufgezeigt:

| Vermarktung AirportPark FMO 2013 - 2018 |                                  |                                        |
|-----------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------|
| Jahr                                    | Verkäufe Grundstücksflächen (m²) | Firmen                                 |
| 2013                                    | 109.190                          | Schumacher Packaging                   |
| 2014                                    |                                  |                                        |
| 2015                                    | 9.900                            | Regio-Logistik, Dream Tec              |
| 2016                                    |                                  |                                        |
| 2017                                    | 78.428                           | Beresa, Fiege, HB Halle                |
| 2018                                    | 73.981                           | ECE/Hermes, Depenbrock Bau, tankpool24 |
| Gesamt 2013-2018                        | 271.499                          |                                        |
| Ø pro Jahr /<br>Zeitraum                | Ø pro Jahr                       | pro Jahr<br>gerundet                   |
| Ø 2013-2018 /<br>6 Jahre                | 45.250                           | 45.000                                 |

Im Ergebnis sind insgesamt rund 271.500 m² Nettobauland im AirportPark FMO 2013-2018 verkauft worden. Dies entspricht einem Umfang von rund 45.000 m² pro Jahr. Ein vergleichbares Flächenangebot vorausgesetzt, ergibt dies prognostisch einen Flächenbedarf von rund 112,5 Hektar Nettobauland, was ungefähr einem Plangebietsumfang von 135 Hektar (Faktor 1,2) für die kommenden 25 Jahre entsprechen dürfte.

Der vorliegende Änderungsbereich dient einer Bedarfsdeckung von ca. 3 Jahren.

## II. Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Greven beabsichtigt die Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans (FNP) zur Erweiterung des bestehenden AirportParks FMO. Zur ersten Ausbaustufe zum II. Realisierungsabschnitt des AirportParks soll die FNP-Darstellung der größtenteils landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich des Flughafens Münster / Osnabrück (FMO) in Greven geändert werden. Die Änderung von vornehmlich Fläche für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet, welches sich an die bestehenden Sonderbauflächen des Flughafens anschließt, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für weitere Büroprojekte, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen oder nicht wesentlich störende gewerblich-logistische Nutzungen.

Von der Planung ist eine größtenteils zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschriebene Fläche betroffen. Darauf befanden sich zwei Hofanlagen, die jedoch bereits seit einiger Zeit leergezogen und abgebrochen sind, um eine Nachnutzung der Fläche zur Erweiterung des AirportParks zu ermöglichen. Lediglich die ehemals hofnahen Obstbäume sind noch vorhanden. Die nördliche Spitze des Änderungsbereichs gehört derzeit zur Fläche des Flughafens und ist daher im FNP als „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Flughafen“ dargestellt. Südlich umfasst das Gebiet eine kleine „gewerbliche Baufläche“, die seit der letzten FNP-Änderung zur Erweiterung des AirportParks dargestellt wird. Planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Sondergebiets ist die vorliegende Änderung des FNP mit dem Ziel, die Flächen gemäß § 1 (2) Nr. 11 BauNVO als „Sonstige Sondergebiete (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO))“ sowie als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ darzustellen.

Die erste Ausbaustufe zum II. Realisierungsabschnitt des AirportParks umfasst die Änderung des FNP und die Neuauftellung eines Bebauungsplans für diesen bisher als unbeplanten baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) einzustufenden Bereich. Beide Bauleitplanverfahren umfassen dieselbe flächenhafte Ausdehnung und werden in einem Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB durchgeführt.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 2 (4) vor, dass bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 (6) Nr. 7 BauGB definiert und schließen insbesondere die Vorgaben bzw. Inhalte von Fachgesetzen und Fachplänen sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) ein.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen gemäß § 2a Nr. 2 BauGB einen Teil der Planbegründung dar und sind in Form eines Umweltberichtes darzustellen. Die Anlage 1 des BauGB gibt die Inhalte des Umweltberichtes vor.

## 1.2 Inhalte, Ziele und wesentliche Darstellungen des Flächennutzungsplans

### 1.2.1 Lage im Raum und Abgrenzung

Der FNP-Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes von Greven und schließt südlich an das Gelände des Flughafens Münster / Osnabrück (FMO) an. Nördlich wird der Bereich durch die Straße „Hüttruper Heide“ abgegrenzt. Südlich befindet sich ein Gehölzstreifen und westlich die „August-Euler-Straße“. Im weiteren Umfeld sind vor allem der sich im Norden anschließende FMO und die südlich verlaufende Autobahn A 1 als wichtige infrastrukturelle Einrichtungen zu nennen.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Quelle: TIM-Online 2.0

### 1.2.2 Art und Umfang des geplanten Vorhabens

Die Stadt Greven strebt die Erweiterung des bestehenden AirportParks FMO durch den Beginn des Ausbaus der II. Realisierungsstufe an. Im I. Realisierungsabschnitt befinden sich aktuell nur noch wenige Grundstücke im Gewerbeflächenangebot. Daher ist eine schnellstmögliche Weiterentwicklung von vermarktungsfähigen Gewerbegrundstücken seitens der Stadt wünschenswert. Dies soll im etwa 15 ha großen FNP-Änderungsbereich (Abb. 1) verwirklicht werden.

Mit dieser Erweiterung des AirportParks FMO wird zudem das bereits 2004 aufgestellte städtebauliche Strukturkonzept für dieses Gebiet der Firma Wolters Partner im Auftrag der Stadt Münster, Greven und des Kreises Steinfurt umgesetzt. Demnach wird durch die planungsrechtliche Bereitstellung eines weiteren Sondergebiets ein zukunftsfähiges in seiner Nutzung und Gestaltung beispielhaftes Gebiet geschaffen, dessen Entwicklung positive Ausstrahlung für die gesamte Region besitzt. Es sollen nur solche dienstleistungs- und gewerblich-logistischen Nutzungen zulässig sein, welche einen räumlichen und nutzungsstrukturellen Bezug zum Flughafen haben.

Um die genannte Erweiterung des AirportParks FMO umzusetzen, ist die derzeitige Darstellung der Flächen im FNP hin zu einem „Sonstigen Sondergebiet“ zu ändern. Weiter wird die im Verlauf des I. Realisierungsabschnitts entstandene westliche Erschließungsachse, die „Otto-Lilienthal-Straße“, zentral nach Osten durch den Änderungsbereich zur Straße „Hüttruper Heide“ geführt, um eine gute Anbindung aller Flächen zu gewährleisten.

Dadurch, dass sich in direkter Umgebung das Sondergebiet des Flughafens anschließt und westlich in der letzten FNP-Änderung eine gewerbliche Baufläche entstanden ist, fügt sich die Neuplanung eines weiteren Sondergebiets baustrukturell gut in die bestehende Nutzung ein. Östlich und südöstlich befinden sich Wald und Flächen für die Landwirtschaft.

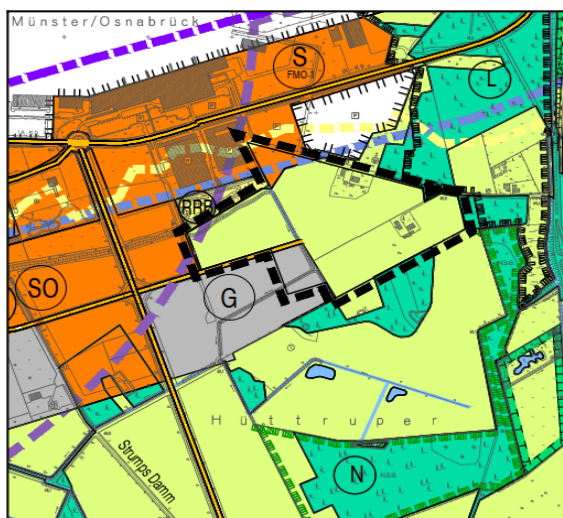


Abb. 2: Ausschnitt wirksamer  
Flächennutzungsplan, Stadt Greven

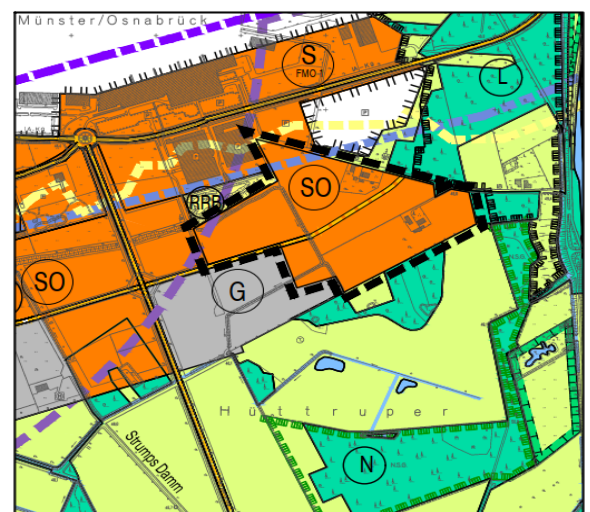


Abb. 3: geplante FNP-Änderung

#### 1. Änderungspunkt

Änderung von „Sonderfläche mit Zweckbestimmung Flughafen“ zu „Sonstige Sondergebiete (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO))“

#### 2. Änderungspunkt

Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Sonstige Sondergebiete (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO))“

### 3. Änderungspunkt

Änderung von „Gewerbliche Bauflächen“ zu „Sonstige Sondergebiete (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO))“

### 4. Änderungspunkt

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ (Erweiterung der „Otto-Lilienthal-Straße“ von der östlichen Anschlussstelle nach Westen zur „Hüttruper Heide“)

### 5. Änderungspunkt

Änderung von „Wasserflächen“ zu „Sonstige Sondergebiete (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO))“

Insgesamt soll durch die Änderung die planungsrechtliche Grundlage zur Nutzung des landwirtschaftlichen Geländes geschaffen werden. Dies ermöglicht eine Weiterentwicklung des östlichen Sondergebiets sowie der westlich angrenzenden, neu entwickelten gewerblichen Fläche. Langfristig ist die Entwicklung des gesamten AirportParks bis hin zur Autobahn A 1 im Süden geplant.

## 1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des FNP-Änderungsbereichs beträgt rund 15 ha. Innerhalb des Änderungsbereichs ergeben sich folgende Flächenzuordnungen:

**Tab. 1: Flächenbedarf**

| Art der Nutzung                                                      | Flächenbedarf [ha] |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Sonderbauflächen                                                     | 13,74              |
| Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge | 1,00               |
| Gesamt                                                               | 14,74              |

Der exakte Bedarf an Grund und Boden lässt sich erst auf der nachgelagerten Planungsebene anhand der Festsetzungen des B-Plans ermitteln.

## 1.3. In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte und für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Belange des Umweltschutzes Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, welche die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Die nachfolgende Zusammenstellung (Tab. 2) enthält die wesentlichen inhaltlichen Maßgaben für den vorliegenden Umweltbericht.

**Tab. 2: In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes**

| Belange des Umweltschutzes                       | Vorschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Menschen / Gesundheit / Bevölkerung</b>       | Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c) und e) bis j) BauGB, DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau (insbesondere schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1), GIRL, EU-Richtlinie 2002/49/EG – Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm bzw. § 47 a-f BImSchG sowie die Umsetzung im Lärmaktionsplan Remscheid; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG |
| <b>Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt</b> | Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), b), g) und i) sowie ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 3 und 4 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1, 5 und 6 BNatSchG, Kapitel 3 BNatSchG (§§13-19 zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft)                                                                                                           |
| <b>Boden</b>                                     | Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) ) i.V.m. § 202 BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG                                                                               |
| <b>Fläche</b>                                    | Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) und 3 BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Wasser</b>                                    | Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Grundsätze der §§ 6 und 6a WHG, LWG NW, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Luft / Klima</b>                              | Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a), h) und i) BauGB, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a Abs. 5) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, TA-Luft; EU-Richtlinie 2008/50/EG Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. §§ 44-47 BImSchG                                                                                                                        |

| Belange des<br>Umweltschutzes             | Vorschrift                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Landschaft</b>                         | Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG und LNatSchG NW |
| <b>Kultur- und sonstige<br/>Sachgüter</b> | Grundsätze des § 1 Abs. 5 BauGB, Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d) und i) BauGB, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG                            |

Sind gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dies wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

## 1.4 Planerische Vorgaben

### Regionalplan

Auf Ebene der Regionalplanung wurde zuletzt 2013 für den Teilabschnitt Münsterland der Regionalplan durch den Regierungsbezirk Münster aufgestellt, welcher zugleich die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans übernimmt und im Jahr 2014 bekannt gemacht wurde (Bezirksregierung Münster, 2014). Der Änderungsbereich wird im Regionalplan bereits als GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen) für zweckgebundene Nutzung, hier „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum FMO“, dargestellt. Darüber hinaus ist entlang der nördlichen Grenze eine „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Bestand und Planung)“ eingetragen. Ebenso befindet sich dort eine Eintragung zum Schienenverkehr, wonach „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ vorgesehen sind.

Der Regionalplan stellt auch für die direkt umliegenden Bereiche „GIB“ mit der Nutzungskonkretisierung dar. Nach Norden schließt sich der Flughafen FMO an. Nach Osten, Süden und Westen sind neben den infrastrukturellen Einrichtungen wie Autobahn und überregionale bzw. regionale Straßen vornehmlich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sowie „Waldbereiche“ ausgewiesen. Von diesen Flächen sind Teilbereiche als Bereiche zum „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ gekennzeichnet.



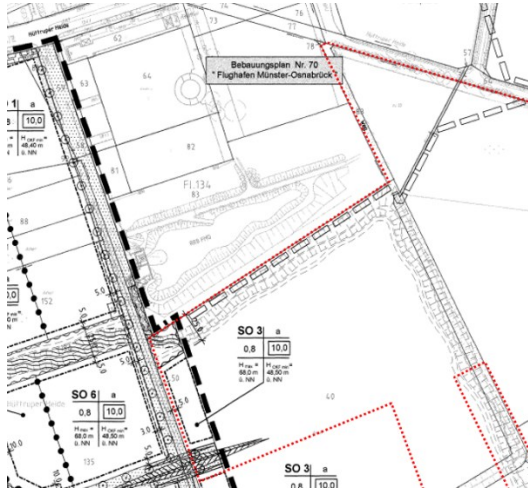
Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan, Bezirksregierung Münster 2014

### Flächennutzungsplan

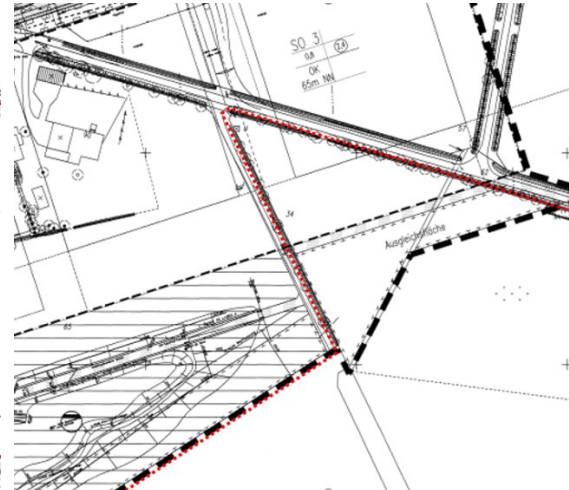
Der aktuell rechtskräftige FNP der Stadt Greven ist seit 2006 rechtswirksam und wurde seitdem jeweils in den Änderungsbereichen rechtswirksam aktualisiert. Für den Änderungsbereich stellt der FNP derzeit größtenteils „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Des Weiteren findet sich nördlich des Gebiets ein kleinerer Bereich „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Flughafen“ und südwestlich eine „Gewerbliche Baufläche“. Ebenso ist eine „Wasserfläche“ in Form eines linienförmigen Gewässers sowie die ein Stück der in der letzten Änderung neu ausgewiesenen „Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt (Abb. 2).

### Bebauungsplan

Innerhalb des aktuellen Änderungsbereichs befinden sich in Teilbereichen Festsetzungen aus zwei rechtskräftigen B-Plänen. Zum einen wird am westlichen Rand des vorliegenden Änderungsbereichs ein ca. 25 m breiter Bereich des rechtsverbindlichen B-Plans Nr. 80 „AirportPark“, 1. Änd. der Stadt Greven überplant (s. Abb. 5). Zum anderen wird der dreieckige Bereich im Norden durch den B-Plan Nr. 70 „Flughafen Münster – Osnabrück“ teilweise überplant (s. Abb. 6). Die nördliche Fläche ist als Sondergebiet festgesetzt. Der südliche Teil der Fläche dient als Ausgleichsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Zwischen diesen Flächen ist eine Wegeverbindung als Verkehrsfläche gesichert.



**Abb. 5: Ausschnitt rechtskräftiger B-Plan Nr. 80, inkl. neuer Abgrenzung (rot),**  
Quelle: Stadt Greven 2010



**Abb. 6: Ausschnitt rechtskräftiger B-Plan Nr. 70, inkl. neuer Abgrenzung (rot),**  
Quelle: Stadt Greven 2003

Für den übrigen Änderungsbereich existiert aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan). Jedoch soll ein B-Plan im Parallelverfahren aufgestellt werden. Dieser sieht für das Plangebiet „Sonstige Sondergebiete“ nach § 11 BauNVO vor. Die Waldfläche am östlichen Rand wird gemäß den Festsetzungen erhalten bleiben (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB). Zudem ist eine „Öffentliche Grünfläche“ (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) am südlichen Rand des Änderungsbereichs vorgesehen. Die Weiterführung der „Otto-Lilienthal-Straße“ sowie die der zentralen Wasserfläche aus dem angrenzenden Geltungsbereich des B-Plans Nr. 90.13 „Hermes“ sind ebenfalls im B-Plan festgesetzt. Weiterhin werden Kennzahlen zum Maß der baulichen Nutzung festgelegt. Die genauen Zahlen finden sich im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 90.2 „AirportPark FMO – Östliche Erweiterung“, welcher in einem Parallelverfahren bearbeitet wird.



Abb. 7: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 90.2 „AirportPark FMO – Östliche Erweiterung“

### Landschaftsplan

Nur für einen östlichen Teilbereich des Änderungsbereichs, der dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, gilt der „Landschaftsplan 1 Grevenener Sande“ des Kreises Steinfurt. Der Landschaftsplan wurde 1984 aufgestellt und gilt für die Außenbereichsflächen u. a. der Stadt Greven. Für den von der Planung betroffenen östlichen Teilbereichs des Landschaftsplans sind folgende Festsetzungen und Entwicklungsziele ausgewiesen:

#### Entwicklungsziel 1.2:

- Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

Die Entwicklungsziele können durch bestimmte Maßnahmen, z. B. durch Ergänzung und Pflege von bestehenden Gehölzen, neuanlagen von Hecken, Baumreihen und weiteren Gehölzen sowie die naturnahe Gestaltung von Kleingewässern verfolgt werden.

Weitere Festsetzungen oder Entwicklungsziele trifft der Landschaftsplan 1 Grevenener Sande nicht.

### Schutzgebiete

Innerhalb der Grenzen des Änderungsbereichs liegen keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach §§ 21-30 BNatSchG.

Im Osten und Süden grenzen Flächen des Biotopverbundsystems „Hüttruper Heide“ (VB-MS-3812-012) an. Der Bereich 200 m südlich des Änderungsbereichs beinhaltet zudem das gleichnamige Naturschutzgebiet (ST-011). Schutzziele sind der Erhalt einer Heidelandschaft mit ausgeprägten Wacholderbeständen, der artenreichen Vogelwelt und dem Lebensraum für wärme- und trockenheitsliebenden Tierarten.

Ca. 100 m südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG. Es handelt sich dabei um den „Heideweiher“ (BT-3711-0459-2012), welcher als stehendes Binnengewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand zu beschreiben ist.

Ca. 400 m südöstlich befindet sich ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um eine Seggen- und binsenreiche Nasswiese (BT-3812-0006-2008).

Östlich angrenzend befindet sich weiterhin das Landschaftsschutzgebiet „Elting-, Ladberger Mühlenbach und Glane (LSG-3811-0005). Es befindet sich sowohl in der Gemeinde Greven als auch Saerbeck und dient der Erhaltung von typischen, münsterländischen Bachlandschaften.

Natura 2000-Gebiete (i. S. d. § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG), die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Änderungsbereich betrachtungsrelevant wären, existieren im Umfeld nicht. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „Eltingmühlenbach“ (DE-3811-301) in ca. 2 km Entfernung, westlich des betrachteten Raumes. In noch größerer Entfernung (ca. 5,8 km) in Richtung Norden befindet sich das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401).

### Wasserwirtschaftliche Belange

Im Bereich des Änderungsgebiets befindet sich der Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Greven / Ladbergen)“ (3\_05).

Im Änderungsbereich selbst befindet sich im Zentrum, von Norden nach Süden verlaufend, ein Graben mit Gewässereigenschaften (Gewässer Nr. 3170). An der nordwestlichen Grenze des Änderungsbereichs biegt dieses Gewässer Nr. 3170 nach Westen ab. Weiter befindet sich oberhalb dessen ein ca. 1 ha großes Regenrückhaltebecken.

### Forstliche Belange

Von der Planung werden keine forstlichen Belange betroffen. Die kleine Waldparzelle am östlichen Rand des Änderungsbereichs an der Straße Hüttruper Heide ist nicht im vorliegenden Änderungsbereich mit inbegriffen. Jedoch befindet sie sich im Plangebiet des Bebauungsplans und kann dort gesichert werden. Der an der südlichen Grenze befindliche Gehölzbestand gilt nicht als „Wald“ i. S. d. Bundeswaldgesetzes bzw. des Landesforstgesetzes und wird in der Planung zur Änderung des FNP nicht berührt.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Basisszenario ist der Ausgangszustand des betroffenen Änderungsbereichs zu beschreiben. Die Belange des Umweltschutzes werden nach möglichen Umweltauswirkungen bei Durchführung wie auch bei Nichtdurchführung der Planung beurteilt.

**Tab. 3: Bestandsaufnahme (Basisszenario)**

| Belange des Umweltschutzes               | Basisszenario                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | <p><u>Gem. aktuellem FNP</u><br/>Überwiegend Flächen für die Landwirtschaft</p> <p><u>Realnutzung</u><br/>Überwiegend offene Acker- und Grünlandflächen, die durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind.<br/>Junge Gehölzaufwüchse an den teilweise neu angelegten Grabenstrukturen (B Plan Nr. 90.13), heterogene Gehölzbestände (Obstbäume, Einzelbäume höheren Alters) im Bereich der ehemaligen Hofstellen. Abschnittsweise Nadelgehölze, Birken, Hybridpappeln entlang der Straßen und Grundstücksgrenzen.</p> <p>Gemäß den Aussagen der Artenschutzvorprüfung Stufe I (ASP I) (Froelich &amp; Sporbeck 2020) ist es nicht auszuschließen, dass planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten innerhalb des Änderungsbereichs vorkommen.</p> |
| Fläche                                   | Ca. 15 ha vorwiegend Acker- und Grünlandfläche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Boden                                    | <p><u>Gem. aktuellem FNP</u><br/>Überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“; im Norden „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Flughafen“</p> <p><u>Realnutzung</u><br/>Zwei ehemalige Hofanlagen, dessen Gebäude jedoch bereits abgerissen wurden; ansonsten sind derzeit keine Versiegelungen vorhanden.</p> <p>Gemäß den Altlasteninformationen des Kreises Steinfurt befinden sich im Änderungsbereich keine Altlastenstandorte. In näherer Umgebung sind lediglich zwei Standorte im Bereich des Flughafens vermerkt.<br/>Eine Kampfmittelbelastung ist nicht bekannt.</p>                                                                                                                                                                                 |

| Belange des<br>Umweltschutzes   | Basisszenario                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                 | <p>Der Änderungsbereich ist der Hauptbodenart nach BBodSchV „Sand“ zuzuordnen. Es kommen Bodentypen mit mittlerem bis starken Grundwassereinfluss vor. In der östlichen Hälfte befindet sich Gley-Podsol, der eine geringe GesamtfILTERfähigkeit aufweist und nicht zur Versickerung geeignet ist. Im Westen ist Podsol-Gley zu finden, der im Hinblick auf die genannten Aspekte ähnliche Eigenschaften aufweist. Für beide Bodentypen liegt keine Bewertung der Schutzwürdigkeit vor. Jedoch ist die Verdichtungsempfindlichkeit für den östlichen Teilbereich als extrem hoch zu beschreiben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Wasser                          | <p><u>Gem. aktuellem FNP</u></p> <p>Das Gewässer Nr. 3170 verläuft von Norden nach Süden durch den Änderungsbereich. Am nördlichen Ende biegt dieses Gewässer Nr. 3170 nach Westen ab und stellt sich als naturnah gestalteter Bachlauf dar. Nördlich dessen befindet sich direkt an den Änderungsbereich angrenzend, ein ca. 1 ha großes Regenrückhaltebecken.</p> <p><u>Realnutzung</u></p> <p>Das Gewässer Nr. 3170 stellt sich in der Öffentlichkeit als kleiner Graben dar, der in südlicher Richtung außerhalb des Änderungsbereichs weiterläuft. Dort wurde er im Zuge der Entwicklung der Fläche naturnah gestaltet und bietet Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereichs kommen keine Wasserschutzgebiete vor. Der Grundwasserkörper gehört zu der Einheit „Niederung der Oberen-Ems (Greven / Ladbergen)“ (3_05). Er ist mengenmäßig in gutem, chemisch jedoch aufgrund der Messwerte zu Ammonium, Cadmium, Nitrat und PSM in schlechtem Zustand.</p> <p>Im Änderungsbereich sind keine Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete vorhanden.</p> |
| Luft, Klima und<br>Luftqualität | <p>Gegenwärtig bildet sich im Änderungsbereich wegen des überwiegenden Freiflächenanteils und der minimalen Versiegelung ein anthropogen weitgehend unbeeinflusstes Klima aus (ausgedehnter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, nächtliche Kaltluftproduktion).</p> <p>Die Gehölzbestände sind wegen ihrer geringen flächenhaften Ausprägung in ihrer klimatischen Bedeutung als gering bis mäßig einzustufen. Die zusammenhängenden Bestände außerhalb des Änderungsbereichs im Süden mit etwas höherer Bedeutung, werden erhalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

| Belange des<br>Umweltschutzes             | Basisszenario                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           | Durch die Nähe zum Flughafen Münster / Osnabrück ist von erheblichen Vorbelastungen in Bezug auf die Luftqualität auszugehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Landschaft                                | <p>Innerhalb des Änderungsbereichs gibt es wenig landschaftsprägende Elemente, da es sich vorwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt. Prägende Gehölze befinden sich lediglich im Bereich der ehemaligen Hofanlagen. Die Umgebung wird im Osten und Süden durch weiteren angrenzenden Gehölz- bzw. Waldbestand geprägt.</p> <p>Im Norden und Westen des Änderungsbereichs ist die Landschaft bereits durch Gewerbegebiete bzw. den Flughafen vorbelastet</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Natura 2000-<br>Gebiete                   | <p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der „Eltingmühlenbach“ (DE-3811-301) in ca. 2 km Entfernung, westlich des betrachteten Raumes. In weiterer Entfernung (ca. 5,8 km) in Richtung Norden befindet sich das Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Menschen und<br>menschliche<br>Gesundheit | <p><u>Gem. aktuellen FNP</u></p> <p>Zulässige Nutzung als „Flächen für die Landwirtschaft“, inkl. deren durch den landwirtschaftlichen Betrieb entstehenden Emissionen durch die Bewirtschaftung.</p> <p><u>Realnutzung</u></p> <p>Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Die Wohnnutzung der beiden Hofstellen wurde bereits vor einiger Zeit eingestellt. Die Gebäude wurden bereits abgerissen.</p> <p>Der Änderungsbereich hat an sich keinen besonderen Erholungswert, jedoch führen zwei Rad- und ein Wanderweg der Region an dem Gebiet vorbei.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm, Gerüche oder Luftschadstoffe gehen durch den landwirtschaftlichen Betrieb in Form von landwirtschaftlichen Geräten bei der Bewirtschaftung oder dem Ausfahren von Gülle aus. Weitere Lärmvorbelastungen sind durch die angrenzenden gewerblichen Nutzungen sowie den Flugbetrieb zu nennen.</p> <p>Der Änderungsbereich unterliegt einer hohen Grundbelastung von Lärm, Licht und Verkehr durch die Nähe zum Flughafen.</p> |

| Belange des<br>Umweltschutzes         | Basisszenario                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kulturgüter und<br>sonstige Sachgüter | Nach dem aktuellen Kenntnisstand liegen keine Informationen zu Vorkommen von Kulturgütern oder sonstigen umweltrelevanten Sachgütern innerhalb des Änderungsbereichs vor. |

### Nullvariante

Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre die geplante Nutzung nicht möglich. Der aktuell wirksame FNP würde einer solchen Nutzung mit seinen Inhalten entgegenstehen. Auf den Flächen würde voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. In Bezug auf die Umweltbelange Menschen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/ sonstige Sachgüter sind bei Nichtdurchführung der Planung keine Änderungen zu erwarten. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere unterliegt dagegen sukzessiven Entwicklungen, wobei auf den Ackerflächen keine Sukzession zu erwarten ist. Mit zunehmendem Alter sind den Gehölzstrukturen höhere Wertigkeiten zu attestieren. Gleichzeitig ändern sich die Lebensbedingungen für Tiere, so dass sich langfristig Änderungen in Bezug auf die vorhandenen Arten einstellen können.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden nur die Belange in der Prognose vertiefend geprüft, die auch im Bestand festgestellt wurden und somit von Bedeutung für die Planung sind. Grundsätzlich orientiert sich die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung inhaltlich an den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB. Zusätzlich werden unter anderem die in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB unter 2. b) aufgelisteten Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Die nachfolgenden Auswirkungen beziehen sich immer auf direkte, etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurz- mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Im vorliegenden Fall sind die aktuellen Darstellungen des FNP mit der geänderten Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück)“ zu bewerten. Dabei ist anzumerken, dass sich durch die Änderungspunkte 1 und 3 (s. Kap. 1.2.2) weniger Auswirkungen ergeben als durch die Änderungspunkte 2, 4 und 5. Die Punkte 1 und 3 sind planungsrechtlich bereits durch ähnliche Vorhaben erschlossen. Bei Änderungspunkt 1 besteht bereits im Vorfeld die Darstellung als Sondergebiet, hier ändert sich lediglich die Zweckbestimmung dessen. Der Änderungsbereich 3 umfasst eine Änderung von einem Gewerbegebiet hin zum Sondergebiet, welches in diesem Fall keine grundsätzliche Änderung der Nutzung darstellt.

**Tab. 4: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

| Belange des<br>Umweltschutzes               | Auswirkungen (bau- und betriebsbedingt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tiere, Pflanzen und<br>biologische Vielfalt | <p>Durch die FNP-Änderung ergeben sich großflächige Versiegelungen im Änderungsbereich. Dies führt zum Verlust von Biotopen und ggf. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ansässiger Vogelarten. Da der Änderungsbereich bereits durch die angrenzenden gewerblichen Nutzungen sowie den Flughafen FMO durch Störwirkungen vorbelastet ist, ist eine erhebliche Auswirkung durch bspw. Lärm der lokalen Population für Fledermäuse und Vögel auszuschließen. Die ASP I kommt zu dem Schluss, dass die Auswirkungen durch die betrieblichen Störwirkungen in diesem Fall zwar gering sind, im Zuge der Baumaßnahmen jedoch erhebliche andere Auswirkungen möglich wären. Es kann bspw. zu einer Überbauung potenzieller Niststandorte von offenland- und halboffenlandbrütenden Vogelarten kommen oder zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Weiter ist eine Entnahme von Gehölzen ebenfalls nicht auszuschließen, sodass auch Niststandorte von gehölzbrütenden Vogelarten und baumbewohnenden Fledermausarten verloren gehen können. (FROELICH &amp; SPORBECK 2020).</p> <p>Die Auswirkungen, die sich auf den Umweltbelang Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben, sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, zu bilanzieren und zu kompensieren. Auf dieser Ebene können erforderlichenfalls Maßnahmen festgesetzt werden.</p> |
| Fläche, Boden,<br>Wasser                    | <p>Durch die Änderungspunkte, insb. 2, 4 und 5 werden umfangreiche Neuversiegelungen der ehemaligen Ackerflächen im Änderungsbereich vorbereitet. Dies führt zu einer deutlichen Verringerung der Freiflächen und bei Bebauung zu einer Versiegelung der Bodenstruktur. Dies führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Die Umweltbelange Fläche und Boden können durch diese Änderungspunkte also erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Umweltbelang Wasser wird durch die FNP-Änderung dahingehend beeinträchtigt, dass die Wasserfläche, in Form eines Grabens mit Gewässer-eigenschaften, durch Änderungspunkt 5 nun einer möglichen Bebauung freigegeben wird. Im Bebauungsplan ist es jedoch möglich, das Gewässer Nr. 3170 weiterhin zu erhalten.</p> <p>Begrenzungen der Versiegelung und genaue Flächenzuweisungen können in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.</p> <p>Informationen zu Altlasten oder Kampfmitteln liegen aktuell nicht vor. Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Belange des<br>Umweltschutzes             | Auswirkungen (bau- und betriebsbedingt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           | <p>einzustellen und es ist unverzüglich die Feuerwehr der Stadt Greven zu verständigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Luft, Klima und<br>Luftqualität           | <p>Die FNP-Änderung kann durch Bebauung / Versiegelung zu einer Änderung des Kleinklimas führen. Mit den Ackerflächen geht auch die Kaltluftproduktion verloren. Das bestehende Freilandklima entwickelt sich somit zu einem Gewerbe- und Industrieklima.</p> <p>Aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest schlägt sich lediglich ein geringer Teil der am Flughafen Münster / Osnabrück emittierten Schadstoffe im FNP-Änderungsbereich als Immission nieder.</p> <p>Durch die zu erwartende erhöhte Verkehrsbelastung sowohl durch PKW und LKW entstehen zusätzliche Luftbelastungen. Es ist mit einem erhöhten Ausstoß an CO<sub>2</sub> und Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) zu rechnen.</p> <p>In der folgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima und Luft so gering wie möglich zu halten.</p>                                     |
| Landschaft                                | <p>Das Landschaftsbild wird durch die Änderungspunkte 2 und 5 verändert. Es besteht jedoch bereits eine Vorbelastung durch Bestandsbebauung. Im Norden befinden sich die Gebäude und Anlagen des Flughafens Münster / Osnabrück. Im Westen wird die umliegende Landschaft des Änderungsbereichs durch weitere Gebäude der in dieser Richtung liegenden Gewerbegebiete geprägt. Ein weiteres Gewerbegebiet würde sich daher in die landschaftliche Umgebung einfügen und keine zusätzliche Störwirkung ergeben.</p> <p>Zudem befinden sich am nördlichen und südlichen Rand des Änderungsbereichs Gehölzstrukturen, die eine sichtverstellende Wirkung haben und eine direkte Einsicht in das Gebiet verhindern.</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die geplanten Gebäudekörper durch randliche Pflanzfestsetzungen in die Landschaft eingebunden werden und somit die Auswirkungen verringert werden.</p> |
| Natura 2000-<br>Gebiete                   | <p>Die erwähnten Natura 2000-Gebiete werden in ihren Schutz- und Erhaltungszielen aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Menschen und<br>menschliche<br>Gesundheit | <p>Mit der FNP-Änderung geht ein Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche einher. Künftig sind gewerbliche und infrastrukturelle Nutzungen, somit</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Belange des<br>Umweltschutzes                             | Auswirkungen (bau- und betriebsbedingt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                           | <p>Bebauung / Versiegelung zulässig. Es befindet sich keine Wohnnutzung im Änderungsbereich.</p> <p>Die vorhandenen Rad- und Wanderwege entlang des Änderungsbereichs werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen, dementsprechend sind auch keine Auswirkungen zu erwarten. Es entsteht lediglich ein weiteres Gewerbegebiet entlang der Wege.</p> <p>Durch die Nutzung als Gewerbe- und Dienstleistungszentrum ist damit zu rechnen, dass sich der Verkehr und damit auch die Schadstoffemissionen erhöhen werden. Zudem ist aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens auch eine Erhöhung der Lärmemissionen zu erwarten. Auf Ebene der nachstehenden Planung können ggf. Maßnahmen zum Immissionsschutz festgesetzt werden.</p> <p>Die zukünftigen Nutzungen innerhalb der Bauflächen stellen zusätzliche Lichtemittenten im Änderungsbereich dar. Da ein 24-Stunden-Betrieb nicht auszuschließen ist, kann es auch zu einer dauerhaften Beleuchtung kommen.</p> <p>Baubedingt sind Erschütterungen im Änderungsbereich möglich. Aufgrund ihrer engen zeitlichen Begrenzung auf die Bauphase sind hieraus resultierend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Art der Nutzung ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen.</p> <p>Insgesamt ergeben sich Auswirkungen aus dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen. Diesen ist mit geeigneten Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Lärm- und Emissionsminderung nach Maßgabe des geltenden Immissionsschutzrechts entgegenzuwirken.</p> |
| Kulturgüter und sonstige Sachgüter                        | Da keine Kulturgüter oder sonstige umweltrelevante Sachgüter vorliegen, sind Auswirkungen auf diese Umweltbelange ausgeschlossen. Risiken für das kulturelle Erbe bestehen nicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes | Wechselwirkungen spiegeln das ökosystemare Wirkgefüge der Umwelt wider. Sie sind im Rahmen der Prognose berücksichtigt. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, die über die „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Umweltbelange vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen oder deren Wechselwirkungen besonders herauszustellen sind (z. B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| Belange des<br>Umweltschutzes                                | Auswirkungen (bau- und betriebsbedingt)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern | <p>Durch die Ausweisung als Gewerbegebiet werden zukünftig mehr Abfälle produziert. Außergewöhnlich große Mengen an Abfall oder besonders zu entsorgende Gefahrgüter sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Umgang mit Abfällen und Abwasser wird auf der nachstehenden Planungsebene geregelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Darstellungen im FNP zu erwarten.</p>       |
| Nutzung erneuerbarer Energien                                | Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten und können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.                                                                                                                                               |
| Kumulationseffekte mit anderen Plangebieten                  | Als kumulative Effekte mit anderen Vorhaben können nur Projekte in der Umgebung herangezogen werden, hier die angrenzenden Gewerbegebiete. Bei der korrekten Einhaltung aller bspw. durch die Artenschutzprüfung geforderten Vorgaben und Maßnahmen beider Projekte sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen anderer Projekte unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme bestehen nicht. |

## 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

### Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Auf Ebene der Änderung des FNP wird zur Vermeidung und Verringerung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes folgender Aspekt berücksichtigt:

- Standortwahl im Bereich einer bereits größtenteils durch Sondernutzung oder Gewerbefläche geprägten Gebiets (→ keine Inanspruchnahme der offenen Landschaft)

Darüber hinaus können auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung wie z. B. der Erhalt von Gehölzen oder die Beschränkung von Baugebieten festgesetzt werden. Hierzu wird auf den entsprechenden Umweltbericht zu dem Bebauungsplan verwiesen.

### Ausgleichsbedarf

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Hierzu wird der aktuelle Zustand der Flächen in Form von Biotopwertpunkten dem Zustand nach Durchführung der Planung gegenübergestellt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

Einige Ausgleichsmaßnahmen bspw. für ansässige Fledermaus- oder Vogelarten wurden bereits im Zuge des Abrisses der beiden Hofanlagen ermittelt und umgesetzt.

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Die Änderung des FNP ermöglicht die Erweiterung des Sondergebiets des Flughafens Münster / Osnabrück (FMO). Diese ist geboten, um den Bedarf an weiteren Gewerbe- / Dienstleistungsflächen in diesem Gebiet zu decken, da die noch zur Verfügung stehenden Flächen bereits zu einem großen Teil veräußert und beplant worden sind.

Der Standort bietet außerdem eine sehr günstige Infrastruktursituation, da er eine sehr kurze Anbindung an die A 1 hat und dabei keine Durchfahrung von Wohngebieten notwendig ist. Somit werden allein durch den Standort Immissionen vermieden. Eine solche Lage ist in der Stadt Greven in dieser Form nicht noch einmal vorhanden. Weiter sind hier aufgrund des angrenzend bestehenden Sondergebiets inkl. Infrastruktur bei gleichzeitiger Schonung von weniger stark anthropogen geprägten Standorten in der freien Landschaft optimale Standortvoraussetzungen für die Erweiterung gegeben.

Der Regionalplan der Bezirksregierung Münster (2014) stellt an dieser Stelle zudem Flächen für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung der Stadt Greven dar, sodass die raumordnerische Verträglichkeit der geplanten FNP-Änderung nicht in Frage steht.

## 2.5 Unfall- bzw. Katastrophenfall

Durch die Änderung des FNP ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen, sofern die einschlägigen Sicherheitsstandards in der Ausführung eingehalten werden. Aktuell liegen keine Störfallbetriebe in der Umgebung vor. Eine mögliche Ansiedlung solcher wird durch die Zweckbestimmung des Sondergebiets als „Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO)“ ausgeschlossen.

Einzelheiten zum Unfall- bzw. Katastrophenfall werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf der Ebene der Genehmigungsplanung geregelt.

### 3. Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Verwendete technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von frei abrufbaren Daten sowie eigenen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands der Umgebung. Die Anwendung darüberhinausgehender technischer Verfahren war nicht erforderlich. Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a, 4c BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Umweltbericht enthalten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Auf der Planungsebene des FNP werden Eingriffe vorbereitet, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Gem. § 4c BauGB sind die vom FNP ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen grundsätzlich von den Gemeinden zu überwachen. Dabei werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Eine unmittelbare Wirkung ist durch den FNP jedoch nicht gegeben. Eine rechtsverbindliche Detailplanung, aus der konkrete Folgen der Planung abgeleitet werden können, wird erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) erreicht. Auf Ebene des FNP wird es daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen festzulegen. Es wird auf den im Parallelverfahren aufzustellenden Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 90.2 verwiesen.

### 4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Umweltprüfung, die im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert ist, werden die Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Umweltbelange (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Menschen und menschliche Gesundheit, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter) sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Belangen beschrieben und bewertet. Des Weiteren werden die Auswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, beschrieben und Möglichkeiten bzw. Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung bzw. den Ausgleich dargelegt.

Die vorliegende Änderung des FNP der Stadt Greven ist Teil der Schaffung der erforderlichen Planungsvoraussetzungen für die Erweiterung des Sondergebiets südlich des Flughafens Münster / Osnabrück. In der ersten Ausbaustufe zum II. Realisierungsabschnitt, welcher hier vorliegt, wird das Sondergebiet des Flughafens südlich durch „Sonstige Sondergebiete (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO))“ ergänzt und schließt so an die bestehenden Gewerbeflächen an. Dies ermöglicht die Schaffung weiterer Flächen zur Ansiedlung von Unternehmen, da diese im Gebiet des AirportParks FMO gemäß der APP sehr gefragt sind.

Innerhalb des FNP-Änderungsbereichs sind insgesamt fünf Änderungen vorgesehen:

- Änderungspunkt 1: Änderung von „Sonderfläche mit Zweckbestimmung Flughafen“ zu „Sonstige Sondergebiete (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO))“
- Änderungspunkt 2: Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Sonstige Sondergebiete (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO))“
- Änderungspunkt 3: Änderung von „Gewerbliche Bauflächen“ zu „Sonstige Sondergebiete (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO))“
- Änderungspunkt 4: Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“; Erweiterung der „Otto-Lilienthal-Straße“ von der östlichen Anschlussstelle nach Westen zur „Hüttruper Heide“
- Änderungspunkt 5: Änderung von „Wasserflächen“ zu „Sonstige Sondergebiete (Dienstleistungs- und Gewerbezentrum Flughafen Münster / Osnabrück (AirportPark FMO))“

Mit den geplanten Änderungen erfolgt eine Inanspruchnahme von derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch die Planung und die Umsetzung verschiedener Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert und ausgeglichen werden.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen und Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet bzw. sind nicht betroffen.
- Der Immissionsschutz des Menschen kann über Nutzungsbeschränkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Bei Realisierung der FNP-Änderungsplanung kommt es zu einer Versiegelung von Böden, die keiner Schutzwürdigkeit unterliegen.
- Die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu treffen sind. Gemäß aktuellem Untersuchungsstand ist das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszuschließen. Genauer bekannt sind bisher planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten. Vertiefende Artenschutzprüfungen sind nicht notwendig, da im Zuge des Abbruchs der beiden Hofanalgen bereits durch das Unternehmen Rurale entsprechende Gutachten durchgeführt wurden, auf Grundlage derer auch bereits Maßnahmen umgesetzt wurden.
- Im Zuge der Planungsumsetzung kann es zur Entnahme von Gehölzen kommen. Der Erhalt von bestimmten Strukturen wie den Obstbäumen im Bereich der ehemaligen Hofstellen kann auf weiterführender Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung genauer festgesetzt werden oder wird im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) kompensiert.
- Es werden keine naturschutz- oder wasserrechtlichen Schutzgebiete durch den FNP-Änderungsbereich berührt.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine Umsetzung der Planungsabsichten wäre jedoch nicht möglich.
- Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen für die Entwicklung des Sondergebiets nicht. Aufgrund des angrenzend bestehenden Sondergebiets inkl. Infrastruktur bei gleichzeitiger Schonung von weniger stark anthropogen geprägten Standorten in der freien Landschaft sind hier optimale Standortvoraussetzungen für die Erweiterung gegeben.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der FNP-Änderung nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfung im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Insgesamt werden mit der Änderung des FNP voraussichtlich nachteilige Umweltauswirkungen vorbereitet, die jedoch in der nachfolgenden Planungsebene vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen. Das Vorhaben der FNP-Änderung ist mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar.

Ausgearbeitet:

Osnabrück, 10.01.2022

Ri/Re-19125011-21

Planungsbüro Hahm GmbH